



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	13.09.2024		
Geschäftszeichen	SUB III		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 08.10.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 349/24
Betreff:	Gestaltungsbeirat Ulm - Berufung neuer Beiräte -		
Anlagen:	Vorstellung der vorgeschlagenen Beiratsmitglieder		(Anlage 1)

Antrag:

Die gemäß Anlage 1 vorgeschlagenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter in den Gestaltungsbeirat für die Jahre 2025-2027 zu berufen.

Christ, Carola

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung

Zur Beratung besonderer stadtbildprägender Bauvorhaben, die nicht auf einer Wettbewerbs- oder Gutachterentscheidung basieren, wurde 2015 ein zunächst auf zwei Jahre befristeter Gestaltungsbeirat eingerichtet. Dieser wurde ab dem 01.01.2018 in einen regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirat überführt.

Der Gestaltungsbeirat agiert unabhängig und hat ausschließlich beratende Funktion; er unterstützt die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung in der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur.

Indem die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel öffentlich sind, soll das Gremium einen Beitrag leisten, das Architekturbewusstsein in der Stadtgesellschaft zu schärfen und die Entscheidungen des Gemeinderats oder der Verwaltung transparenter zu machen.

Im Turnus von drei Jahren werden jeweils zwei der vier Beirätinnen/Beiräte neu besetzt; dies steht zum Jahreswechsel 2024-2025 wieder an.

1.1. Bisherige Beschlüsse

Mit Beschluss der Geschäftsordnung am 27. März 2012 hat die Architektenkammer Baden-Württemberg die Institution des mobilen Gestaltungsbeirats ins Leben gerufen. Dieses Gremium ist ein Angebot der Architektenkammer an die politischen Institutionen und Fachverwaltungen zur sachverständigen Unterstützung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt-/ Ortsbildes.

Einen ersten Schritt hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 05.02.2013 mit dem Grundsatzbeschluss zur Berufung des mobilen Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg unternommen (s. GD 025/13).

In den Sitzungen des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 20.10.2015 sowie des Gemeinderats am 18.11.2015 wurde die Einrichtung eines zunächst auf zwei Jahre befristeten Gestaltungsbeirats sowie dessen Geschäftsordnung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung wurden in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 15.12.2015 die Beiratsmitglieder für 2016/2017 berufen.

In den Sitzungen des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 14.11.2017 sowie des Gemeinderats am 15.11.2017 wurden die Einrichtung eines regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirats ab dem 01.01.2018 und die Anpassung der Geschäftsordnung (in Kraft seit dem 01.01.2018) beschlossen und die Beiratsmitglieder für 2018/2019 berufen.

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 12.11.2019 wurden die Beiratsmitglieder für 2020/2021 berufen.

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 12.10.2021 wurden die Beiratsmitglieder für 2022/2023 berufen.

In den Sitzungen des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 27.06.2023 sowie des Gemeinderats am 28.06.2023 wurde die 1. Änderung der Geschäftsordnung (in Kraft seit dem 01.07.2023) beschlossen.

2. Sachverhalt

2.1. Anlass und Zielsetzung

Der zunächst auf zwei Jahre befristete Gestaltungsbeirat hatte sich 2016/17 sehr bewährt. Daher wurde das Gremium ab dem Jahr 2018 verstetigt. Dieses tagte in der Regel fünf Mal im Jahr. Seit der 1. Änderung der Geschäftsordnung (in Kraft getreten am 01.07.2023) tagt es regelmäßig vier Mal im Jahr.

Seit der Etablierung des regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirats am 01.01.2018 hat dieser 27 Sitzungen abgehalten und über 85 Bauvorhaben behandelt. Der Gestaltungsbeirat hat dabei nicht nur die Architektinnen und Architekten bzw. die jeweilige Bauherrschaft, sondern auch die Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung fundiert und praxisnah beraten und bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur wesentlich unterstützt.

Der Gestaltungsbeirat hat einige Entwürfe bestärkt, andere konnten durch die Hinweise und Empfehlungen des Gremiums architektonisch und gestalterisch optimiert werden. Wieder andere haben durch eine Neuarrondierung der Baukörper grundlegende städtebauliche Verbesserungen erfahren.

Laut Geschäftsordnung werden nach einer Beiratsperiode von drei Jahren zwei der vier Gestaltungsbeirätinnen oder -beiräte ausgewechselt. Turnusmäßig sind nun zum Jahresende zwei Mitglieder zu bestätigen und zwei Mitglieder neu zu berufen.

2.2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er soll dazu beitragen, über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus die von der Stadt zur Bewertung vorgelegten Entwürfe architektonisch und städtebaulich zu optimieren. Dabei handelt es sich um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild prägend sind. Dazu zählen insbesondere

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater/gewerblicher Bauherren, die nicht das Potential für ein aufwändiges Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren haben, aber dennoch einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter aufweisen,
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden bzw. Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.

In begründeten Einzelfällen können auch städtebauliche Planungen vorgelegt werden. Bauvorhaben, die aus einem Wettbewerb nach RPW oder einem konkurrierenden Gutachterverfahren hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nicht zusätzlich vom Gestaltungsbeirat bewertet, es sei denn eingereichte Vorhaben weichen wesentlich vom prämierten Entwurf ab.

2.3. Organisation des Gestaltungsbeirats und Ablauf der Sitzungen

Der Oberbürgermeister hat die Abteilung Städtebau und Baurecht I (SUB III) als Geschäftsstelle bestimmt. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats und bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

Der Gestaltungsbeirat tagt in Abständen von etwa zwei bis drei Monaten. Regelmäßige Sitzungen sind notwendig, um die zügige Bearbeitung der Baugenehmigungsverfahren sicherstellen zu können. Neben den Mitgliedern des Beirats nehmen die wesentlichen Projektbeteiligten sowie Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen

Entscheidungsträger an den Sitzungen teil. Die Verwaltung benennt anhand der o.g. Kriterien diejenigen Projekte, die dem Gestaltungsbeirat in den Sitzungen vorgelegt werden sollen.

Zur Förderung der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit städtebaulicher Entscheidungen sind die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel öffentlich. Den Sitzungen geht ein nicht öffentlicher Ortstermin voraus, an dem die Mitglieder des Gestaltungsbeirats, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Entscheidungsträger sowie der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen. Anschließend erfolgt die Vorstellung der Vorhaben durch die Bauherrin/den Bauherrn oder deren Beauftragte. An die Vorstellungen der Vorhaben schließen sich die Beratungen an, an deren Ende seitens des Gestaltungsbeirats eine Empfehlung ausgesprochen wird.

Der/Die Vorsitzende des Gestaltungsbeirats fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Geschäftsstelle leitet diese an die Bauherrin/den Bauherrn und deren Beauftragte weiter. Die Verwaltung berücksichtigt die Ergebnisse im Zuge der weiteren Projektbegleitung. Bei Bedarf ist nach Überarbeitung eines Projekts eine erneute Vorlage des Ergebnisses im Gremium möglich.

Die detaillierten Regelungen können der Geschäftsordnung der Stadt Ulm für den Gestaltungsbeirat (s. GD 214/23) entnommen werden.

3. Geschäftsordnung

Die am 01.07.2023 in Kraft getretene 1. Änderung der Geschäftsordnung gilt unverändert weiter.

4. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind Fachpersonen aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie dürfen ihren Wohn- und/oder Arbeitssitz nicht im Umkreis von 60 km um das Beratungsgebiet haben. Die Mitglieder dürfen während und ein Jahr nach der Beitragstätigkeit nicht in Ulm planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen oder anonymen konkurrierenden Planungsverfahren.

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Ulm beruft die Mitglieder. Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Um auszuschließen, dass ein kompletter Austausch der Mitglieder stattfindet, hat es sich bewährt, dass nach jeder Beiratsperiode jeweils zwei Mitglieder durch zwei neue Fachleute ersetzt werden. Da die aktuelle Beiratsperiode Ende 2024 ausläuft, sind nun also zwei Mitglieder zu bestätigen und zwei Mitglieder neu zu berufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beiden seit 2022 amtierenden Beirätinnen Frau Prof. Dr. Ulrike Fischer und Frau Prof. Stefanie Eberding erneut in das Gremium zu berufen. Als Neuzugänge in das Gremium schlägt die Verwaltung Herrn Prof. Johannes Ernst und Herrn Prof. Roland Gnaiger vor (siehe hierzu Anlage 1, Vorstellung der vorgeschlagenen Beiratsmitglieder).

Danach würde sich der Beirat für die Jahre 2025-2027 also folgendermaßen zusammensetzen:

1. Frau Prof. Stefanie Eberding
2. Frau Prof. Dr. Ulrike Fischer
3. Herr Prof. Roland Gnaiger
4. Herr Prof. Johannes Ernst

Die zuvor genannten Fachvertreterinnen und -vertreter haben sich bereit erklärt, im Falle einer Berufung als Mitglied im Gestaltungsbeirat der Stadt Ulm mitzuwirken.

Die Verwaltung dankt den ausscheidenden Beiratsmitgliedern, Herrn Prof. Carsten Lorenzen und Herrn Prof. Ritz Ritzer, ganz herzlich für ihre hervorragende Arbeit und ihr großes Engagement für den Ulmer Gestaltungsbeirat.

5. Kosten

Das Instrument des Gestaltungsbeirats verursacht Kosten, etwa für Honorare der bestellten Beiräte, für Anreise und Verpflegung. Dafür stehen im Haushalt unter Auftrag L74051100010 jährlich 30.000 € (Brutto) zur Verfügung.

6. Beschlussfassung

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgeschlagenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Stichtag vom 01.01.2025 in den Gestaltungsbeirat zu berufen.